

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117/118 (1941)
Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Vergleichskriterien der Wärmeerzeugung durch Verbrennung und durch Elektrizität. — Stahl-Leichtbau, eine Forderung der Zeit. — Zwei Gesandtschafts-Gebäude in Ankara. — Frank Lloyd Wright. — Austausch junger Leute aus Industrie, Gewerbe und Handel innerhalb der Schweiz. — Mitteilungen: Die selbsttätige Aufzeichnung der Wasserstoff-Ionen-Konzentration (ph-Werte). Kabelmantel aus Aluminium. Be-

einflussung der Krafte und Momente einer Eisenbetonbrucke durch die Ausfuhrungsart. Frauen an der Maschine. Kurvenabhohebung bei Bergstrassen. Grossmarkthalle in Koln. Schalengewolbe der Muhle Rod in Orbe. Eidg. Technische Hochschule. — Literatur.

Mitteilungen der Vereine. Sitzungs- und Vortrags-Kalender.

Band 117 Der S. I. A. ist fur den Inhalt des redaktionellen Teils seiner Vereinsorgane nicht verantwortlich Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet

Nr. 7

Vergleichskriterien der Warmeerzeugung durch Verbrennung und durch Elektrizitat

Definition und Anwendungen der Begriffe: Brennstoff- und Preisaquivalent.

Die Scharfe, mit der sich heute das Problem einer gehorigen Ausnutzung unserer Wasserkrafte wiederum stellt, verleiht einer im Jahre 1924 erschienenen vergleichenden Studie von F. Rutgers uber die elektrisch und die aus Kohle erzeugte Warme¹⁾ erneute Aktualitat. Man findet darin die beiden Begriffe des Betriebsstoff- und des sog. Betriebskosten-Aequivalents definiert und an Beispielen erlautert.

Bekanntlich ist die von den Elektrikern gebrauchte Energieeinheit «Kilowattstunde» 860mal so gross wie die den Kalorikern gelaufige Einheit «Kilocalorie»:

$$1 \text{ kWh} = 860 \text{ kcal}$$

Da ferner 1 kg Kohle einen Heizwert von rd. 7000 kcal = 8,14 kWh besitzt, so verhalt sich die Anzahl der in einer elektrischen Widerstandsheizung verbrauchten kWh zu der Zahl der in einer Kohlenfeuerung verbrannten kg Kohle, sofern bei beiden Prozessen, dem elektrischen Stromdurchgang und der Verbrennung, die selbe Warmemenge frei wird, wie 8,14 : 1. In praxi interessiert jedoch nicht dieses, sondern das Verhalt-

$$t_K = \frac{E}{G_K} \dots \dots \dots (1)$$

Hierin bedeuten, bei Vorgabe nicht der an der Warmequelle (im Heizdraht, uber dem Rost) freiwerdenden, sondern einer bestimmten, an der Stelle des Verbrauchs (z. B. in dem zu beheizenden Trockenraum) zu liefernden monatlichen (oder jahrlichen) Warmemenge: E die Anzahl der im elektrischen Fall dazu notigen kWh und G_K die Anzahl der bei Brennstoffbetrieb dazu erforderlichen kg Kohle. Wegen der bei Verwendung von Kohle nicht moglichen, wohl aber im elektrischen Fall praktisch erreichbaren Vermeidung von Warmeverlusten zwischen Quelle und Verbrauchsort ist stets

$$t_K < 8,14 \text{ kWh/kg} \dots \dots \dots (1a)$$

Unterhalb dieser Schranke variiert t_K mit dem Verwendungszweck (Kochen, Raumheizung, Warmwasserbereitung, industrielle Warmeanwendungen, Dampfkessel); ein grosseres t_K verbessert, ein kleineres t_K verschlechtert die technische Position der Kohle. Da t_K elektrisch bezogene kWh bezuglich des gewollten Erfolges, d. h. der gelieferten Nutzwarme, aquivalent 1 kg verbrannter Kohle sind, heisst t_K das Kohleaquivalent. Analog lasst sich von Fall zu Fall ein Oel-, Holz-, allgemein Brennstoffaquivalent definieren. Zusammen mit den bezuglichen Preisen bestimmt diese mit dem Stand der Technik gegebene Grosse eine zweite, auch von dem Stand der Wirtschaft abhangige Grosse, das sog. Betriebskostenaquivalent. Bezeichnet man, analog zum Fall technisch aquivalenter Energiequellen, die Betriebskosten dann als aquivalent, wenn sie der Erzeugung der selben Nutzwarme entsprechen, so ist unter «Betriebskosten-Aequivalent» jene Zahl z zu verstehen, die angibt, wie viele im elektrischen Betrieb ausgegebene Franken hinsichtlich der dafur erhaltenen Nutzwarme aquivalent einem bei Kohlebetrieb aufgewendeten Franken sind. Die monatlichen (oder jahrlichen) Betriebsunkosten B [Fr. oder Rp.] bei Verwendung von Kohle (B_K), bzw. Elektrizitat (B_e) zerfallen in einen von G_K, bzw. E unabhangigen Anteil b_K, bzw. b_e und einen mit G_K, bzw. E wachsenden Anteil p_K G_K, bzw. p_e E. Dabei bedeuten p_K [Fr./kg oder Rp./kg] und p_e [Fr./kWh oder Rp./kWh] den Preis des kg Kohle, bzw. der elektrischen kWh:

$$B_K = b_K + p_K G_K, B_e = b_e + p_e E$$

Bei technischer Aequivalenz der beiden Betriebe ist E = t_K G_K, also

$$B_e = b_e + t_K p_e G_K$$

und

$$z = \frac{B_e}{B_K} = \frac{b_e/p_e + t_K G_K}{b_K/p_K + t_K G_K} = \frac{b_e/p_K + E/v_K}{b_K/p_K + E/t_K} \dots \dots (2)$$

wobei

$$v_K = \frac{p_K}{p_e} \text{ kWh/kg} \dots \dots \dots (3)$$

¹⁾ Ueber die Bestimmung des Aequivalentes der elektrisch erzeugten Warme im Vergleich zu der durch Kohle erzeugten Warme. «Bulletin SEV», 1924, Nr. 8 (Sonderabdruck).

Leider wird aber unter «Betriebskostenaquivalent» nicht das Verhalt-nis z, sondern jener Wert w_K verstanden, den der Quotient v_K des Kohlen- zum kWh-Preis annehmen muss, damit z = 1 wird. Es ist also

$$\frac{b_K}{p_e} + w_K G_K = \frac{b_e}{p_e} + t_K G_K, \frac{b_e}{p_K} + \frac{E}{w_K} = \frac{b_K}{p_K} + \frac{E}{t_K}$$

oder

$$w_K = t_K - \frac{b_K - b_e}{p_e G_K}, \frac{1}{w_K} = \frac{1}{t_K} + \frac{b_K - b_e}{p_K E} \dots (4)$$

Ist das Preisverhalt-nis v_K < w_K, so ist der elektrische Betrieb der teurere; ist v_K > w_K, so ist es der Betrieb mit Kohle; v_K = w_K bedeutet Gleichheit der Betriebskosten. Nur wenn der Kohlenpreis p_K gerade w_K mal so gross ist wie der kWh-Preis p_e, so besteht technische Aequivalenz der beiden Betriebsarten, d. h. Gleichheit der erzeugten Nutzwarme vorausgesetzt, auch wirtschaftliche Aequivalenz, d. h. Gleichheit der Betriebskosten.

In summa: G_K kg Kohle sind technisch t_K G_K kWh elektrischer Energie aquivalent — technische Aequivalenz des Betriebsstoffs. Der Elektrizitatspreis p_e Rp./kWh ist wirtschaftlich dem Kohlepreis w_K p_e Rp./kg aquivalent — wirtschaftliche Aequivalenz des Preises. Fur die Verhalt-niszahl w drangt sich daher der Name (Kohle-, Oel-, Holz-) Preisaquivalent auf, den wir im folgenden (an Stelle der besser fur z zu reservierenden Bezeichnung «Betriebskostenaquivalent») gebrauchen.

Da regelmassig b_K > b_e, pflegt gemass (4)

$$w_K < t_K$$

zu sein. Z. B. kommt Rutgers beim Vergleich einer bestehenden grosseren Dampfkesselanlage von 400 m² Heizflache fur Tag- und Nachtbetrieb mit einer neu zu erstellenden Elektrodenkessel-Anlage von 8000 kW zu den Jahreswerten:

$$G_K = 7,24 \cdot 10^6 \text{ kg}, E = 44,7 \cdot 10^6 \text{ kWh}, b_K = 60\,000 \text{ Fr.}$$

$$b_e = 39\,500 \text{ Fr.}$$

Damit wird fur diesen Vergleichsfall das Kohleaquivalent

$$t_K = \frac{E}{G_K} = 6,18 \frac{\text{kWh}}{\text{kg}}$$

Das Preisaquivalent w_K hangt vom Kohlepreis p_K ab. Diesen zu 100 Fr./t = 0,1 Fr./kg angenommen, wird nach (4):

$$\frac{1}{w_K} = \frac{1}{6,18} + \frac{1}{218} \frac{\text{kg}}{\text{kWh}}, w_K = \frac{6,18 \cdot 218}{224,2} = 6 \frac{\text{kWh}}{\text{kg}}$$

Unter den gemachten Voraussetzungen wurde sich demnach die Umstellung auf den elektrischen Betrieb dann lohnen, wenn die elektrische Energie nicht teurer kame als 10/6 = 1,67 Rp./kWh. Diese Zahl beleuchtet eine der Schwierigkeiten, auf die der vom Standpunkt unserer Energiewirtschaft so begrussenswerte Vorschlag stossen durfte, zur Aufspargung von Brennstoff fur den Winter industrielle Warmeanlagen, in denen bisher Kohle verfeuert wurde, im Sommer unter Verwertung der dann verfugbaren Energieuberschusse unserer Kraftwerke elektrisch zu betreiben.

Wurde bei dem eben angestellten Vergleich der Kohlepreis als gegeben vorausgesetzt, so kann sich die Frage umgekehrt auch so stellen: Welcher Brennstoffpreis wurde bei den heutigen Elektrizitatspreisen dem betreffenden Brennstoff fur ein bestimmtes Anwendungsgebiet die Konkurrenzfahigkeit mit der Elektrizitat erteilen? Diese Frage kann im Fall der Raumheizung, namentlich einer den eingeschrankten Zentralheizungs-betrieb erganzenden Zusatzheizung fur Holz da aktuell werden, wo es — wenn nicht schon im gegenwartigen, so doch vielleicht im nachsten Winter — in ausreichenden Mengen zur Verfugung steht. Dass der dann dem Vergleich zu Grunde zu legende Heizstrompreis p_e Rp./kWh oft nicht ohne Rechnung zu ermitteln ist, moge das folgende Beispiel fur die Stadt Zurich zeigen.

Das EWZ berechnet einer (nicht elektrisch kochenden) Haushaltung die in einem Monat aus dem Lichtnetz bezogene Energie im Hochtarif von 45 Rp./kWh fur die in den Abendstunden (wahrend der Heizperiode von 16⁰⁰, bzw. 17³⁰ bis 21³⁰) verbrauchten H kWh. Von den ausserhalb der Hochtarifzeit bezogenen N kWh werden Z nach Niedertarif I (20 Rp./kWh), der Rest N — Z nach Niedertarif II (6 oder 9 Rp./kWh) in Rechnung gestellt. Dabei ist Z folgendermassen durch N und H bestimmt: